

# Amtsblatt

der

## Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon  
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in Brilon  
erscheinenden Tageszeitung WESTFALENPOST bekanntgegeben.  
Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

---

Nr. 10

Brilon, 15.12.2017

Jahrgang 47

### INHALT:

1. Bekanntmachung über die beantragte Teileinziehung einer Wegeparzelle in Madfeld
2. 10. Satzung vom 24.11.2017 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Brilon vom 22.12.1997 (Straßen- und Gebührensatzung)
3. Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg – Flurbereinigungsbehörde - Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung (Bodenwertermittlung)
4. Bekanntmachung des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen betreffend Bedeutung und Schutz der trigonometrischen Punkte und der Nivellementpunkte
5. 1. ordentliche Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 120 "Erweiterung Krankenhaus", Aufstellungsbeschluss gemäß § 13 a (1) Nr. 1 i. V. m. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)



## **Bekanntmachung**

über die beantragte Teileinziehung der Wegeparzelle »Vor der Egge«, Gemarkung Madfeld, Flur 27, Flurstück 28.

Die Teileinziehung der genannten Wegeparzelle mit einer Fläche von ca. 650 qm wurde beantragt.

Dieser Antrag wird gemäß § 7 Absatz 4 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028/SGV NW 91) in der zurzeit gültigen Fassung hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

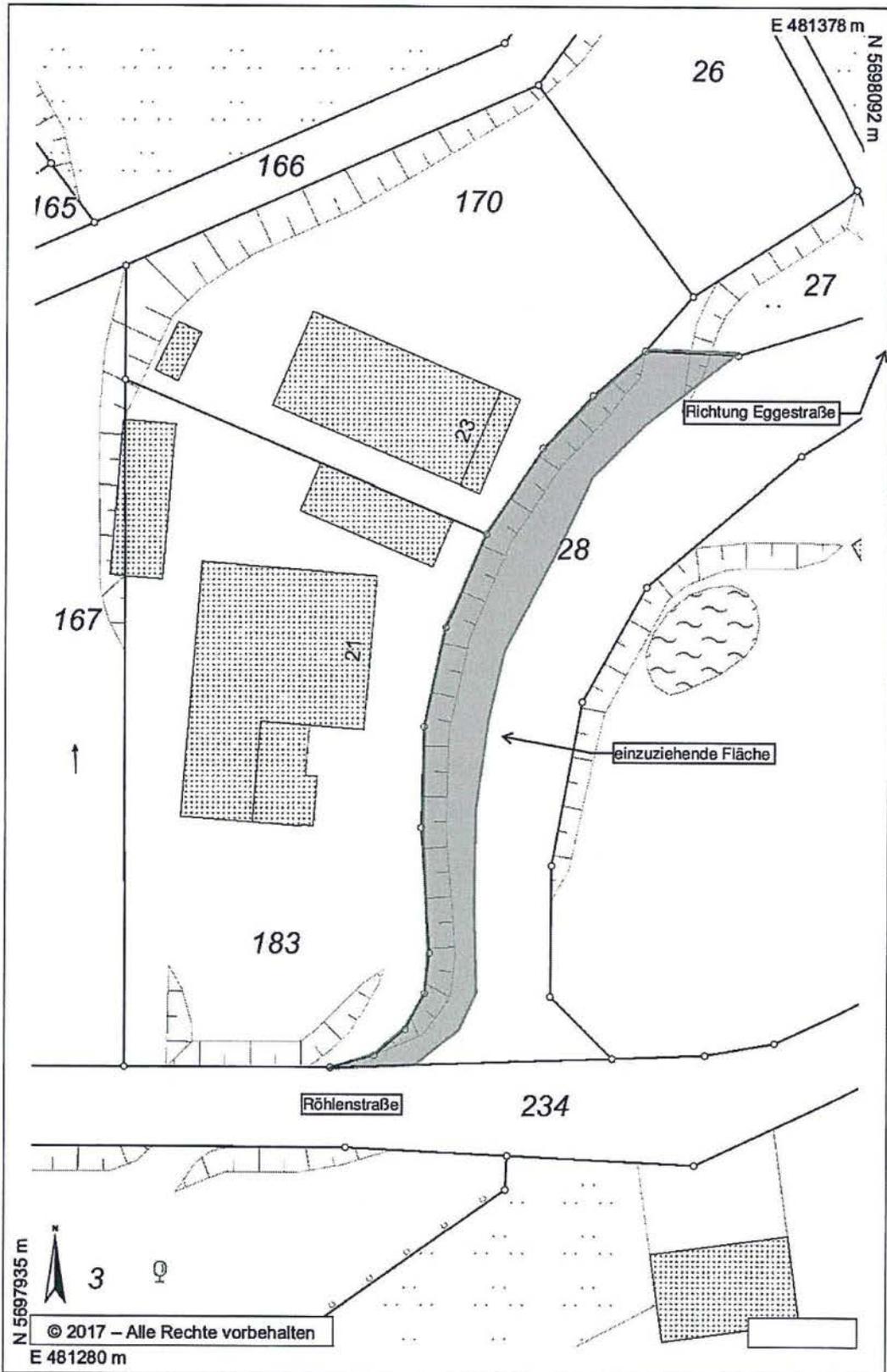
Einwendungen gegen die beantragte Einziehung der Wegefläche können während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.15 bis 12.30 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb von drei Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, bei der Stadtverwaltung Brilon, Verwaltungsgebäude Bahnhofstraße 33, Zimmer 11 erhoben und Einsicht in die Flurkarte genommen werden.

Brilon, den 21. November 2017

Stadt Brilon  
Der Bürgermeister

Dr. Bartsch

Anlage



**10. Satzung  
vom 24.11.2017**

**zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von  
Straßenreinigungsgebühren der Stadt Brilon vom 22.12.1997 (Straßen-  
reinigungs- und Gebührensatzung)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (KAG) vom 21.10.1969, alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Brilon vom 22.12.1997 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) hat der Rat der Stadt Brilon in seiner Sitzung am 23.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Der § 5 Abs. 7 erhält folgenden Wortlaut:

Für die durch die Stadt Brilon durchgeführte Winterwartung beträgt die Benutzungsgebühr 0,011 Euro/qm ab dem 01.01.2018.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 10. Satzung vom 24.11.2017 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Brilon wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, den 24.11.2017

Der Bürgermeister:



Dr. Bartsch



**Bezirksregierung Arnsberg  
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung  
- Flurbereinigungsbehörde -**

**Stiftstraße 53  
59494 Soest**

Tel. 02931/82-5111

**Soest, 24.11.2017**

Flurbereinigungsverfahren Bestwig A 46  
Az.: 6 08 12

### **Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung (Bodenwertermittlung)**

Im v. g. Flurbereinigungsverfahren werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung, nachdem begründete Einwendungen behoben worden sind, gem. § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung wie folgt festgestellt.

Die Ergebnisse der Wertermittlung werden mit Ausnahme der nachfolgenden Flurstücke so festgestellt, wie sie am 05. und 06. Mai 2011 im Rathaus zu Bestwig ausgelegt haben und im Anhörungstermin am 17., 18. und 19. Mai 2011 im Rathaus zu Bestwig von Bediensteten der Bezirksregierung Arnsberg erläutert worden sind. In dem Anhörungstermin bestand die Möglichkeit, gegen die Wertermittlungsergebnisse Einwende zu erheben.

Aufgrund der vorgebrachten Einwendungen und der Änderung des Landesforstgesetzes wurde die Wertermittlung für die nachfolgenden Flurstücke geändert.

Gemarkung Nuttlar, Flur 2, Flurstücke 12, 220, 271  
Flur 3, Flurstücke 9, 17, 18, 21, 22, 24, 28, 30  
Flur 15, Flurstücke 23, 51, 61, 62

Gemarkung Ostwig, Flur 2, Flurstücke 41, 47, 51, 62  
Flur 13, Flurstücke 22, 23, 45, 111, 152, 154, 193

Gemarkung Velmede, Flur 20, Flurstück 110  
Flur 21, Flurstücke 32, 33, 35, 36, 39, 101  
Flur 31, Flurstücke 14, 15, 19, 73, 79

## Gründe

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gem. § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Damit alle Teilnehmer im o. g. Flurbereinigungsverfahren gem. § 44 Abs. 1 FlurbG mit Land von gleichem Wert abgefunden werden können, ist der Wert der von ihnen in das Verfahren eingebrachten alten Grundstücke in der Weise zu ermitteln, dass der Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes zu bestimmen ist (§27 ff. FlurbG).

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung (insbes. Wertermittlungskarte und Wertermittlungsrahmen) haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegen und sind ihnen in einem Anhörungstermin erläutert worden. In dem Anhörungstermin bestand die Möglichkeit, gegen die Wertermittlungsergebnisse Einwende zu erheben.

Die gegen die Ergebnisse vorgebrachten Einwendungen wurden seitens der Flurbereinigungsbehörde geprüft und die Wertermittlung entsprechend geändert.

Die Einwendungen richteten sich fast ausschließlich gegen die Einstufung der landwirtschaftlichen Böden in Wald, welche mit Weihnachtsbaumkulturen bestockt sind. Die Einstufung in Wald erfolgte aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des Landesforstgesetzes.

Am 3. Dezember 2013 wurde das Landesforstgesetz (LFoG) geändert. Der § 1 Absatz 2 LFoG sagt aus, dass Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen auf ehemals landwirtschaftlichen Flächen nicht mehr Wald im Sinne dieses Gesetzes sind. Daraufhin wurden die von dieser Gesetzesänderung betroffenen landwirtschaftlichen Flächen im Jahr 2016 örtlich überprüft und entsprechend in den Wertermittlungsrahmen eingestuft. Diese Ergebnisse haben am 19. Oktober 2017 im Rathaus zu Bestwig für die betroffenen Beteiligten zur Einsichtnahme ausgelegen und sind am gleichen Tage erläutert worden.

Den von den Änderungen betroffenen Beteiligten wurden berichtigte Unterlagen übersandt.

Erneute Einwendungen gegen die Ergebnisse sind nicht vorgebracht worden.

Die Ergebnisse der Wertermittlung werden unter Berücksichtigung vorstehender Änderungen für das gesamte Flurbereinigungsverfahren festgestellt.

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen: [www.bra.nrw.de/309085](http://www.bra.nrw.de/309085)

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg schriftlich einzureichen (Postanschrift: siehe Absender im Bescheid) oder zur Niederschrift zu erklären.

Im Auftrag

gez. Helle

## **BEKANNTMACHUNG**

Folgende Mitteilung des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen, Bonn, gebe ich hiermit bekannt:

### **Bedeutung und Schutz der trigonometrischen Punkte und der Nivellementpunkte**

Trigonometrische Punkte und Nivellementpunkte sind Vermessungspunkte der über die Landesfläche hinweg nach einheitlichen technischen Gesichtspunkten bestimmten Lage- und Höhenfestpunktfelder. Sie bilden die Grundlage der Landesvermessung.

Die trigonometrischen Punkte (TP) sind Voraussetzung für die Herstellung und die laufende Ergänzung der Landkarten und der Katasterkarten. Auf ihnen beruhen der Nachweis und die Sicherheit der Grundstücksgrenzen im Liegenschaftskataster.

Die TP sind entweder Bodenpunkte oder Hochpunkte. Die Bodenpunkte sind in der Regel durch vierkantig behauene Granitpfeiler im Erdboden festgelegt. Sie tragen auf der Oberfläche ein Kreuz und an den Seiten die Buchstaben TP oder AP und ein Dreieck.

Die Hochpunkte werden in der Regel durch einen Zielpunkt geeigneten Teil eines Bauwerks dargestellt, z. B. Kirchturmspitze, Fahnenstange eines Aussichtsturms, Achse eines Funkmastes.

Die Nivellementpunkte (NivP) dienen als Ausgangspunkte für die Höhenangaben in Landkarten und in Lageplänen aller Art. Auch für ingenieurtechnische Arbeiten, z. B. Straßen-, Kanal- und Brückenbau, werden sie verwendet.

Die NivP sind durch Metallbolzen vermarktet, die sich meist an den Außenwänden dauerhafter und standsicherer Gebäude befinden. Wo keine Gebäude vorhanden sind, werden die Bolzen in besonders gesetzten Festlegungspfeilern aus Granit oder Beton eingebracht. Der tonnen-, kugel- oder birnenförmige Kopf der Metallbolzen trägt meist die Inschrift "HP" (Höhenfestpunkt) oder "NivP".

Die gesetzliche Grundlage für die Bestimmung, die Festlegung und den Schutz der TP und der NivP ist das Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (VermKatG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.5.1990 (GV. NW. 1990 S. 360/SGV. NW. 7134).

Die Bestimmung der TP und der NivP ist eine schwierige technische Aufgabe, für die das Land hohe Kosten aufwendet. Wegen ihrer großen Bedeutung für die Allgemeinheit ist es deshalb sehr wichtig, dass ihre Vermarkungen unverändert erhalten bleiben.

Die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten von Grundstücken und Bauwerken, auf bzw. an denen TP oder NivP festgelegt sind, sowie Behörden und sonstige Stellen, die mit der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen befaßt sind, werden deshalb gebeten, für die unversehrte Erhaltung, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken zu sorgen. Dies gilt auch für die

Festlegungen (Bolzen, Schrauben, Kreuzschnitte usw.), die zur dauerhaften Punktbezeichnung in Straßen und Wegen angebracht sind. Insbesondere bei der Durchführung von Baumaßnahmen sollen die Vermessungspunkte vor Beschädigung oder Zerstörung geschützt werden (z. B. durch einen Lattenbock). Beim Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen, Automaten und dergl. ist darauf zu achten, dass der Raum über dem Bolzen bis 3,1 m Höhe und jeweils 0,2 m nach beiden Seiten frei bleibt.

Die Gefährdung eines trigonometrischen Punktes oder Nivellementpunktes ist unverzüglich der Katasterbehörde der zuständigen Stadt- bzw. Kreisverwaltung oder dem Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen unter Angabe von Art, Umfang und Beginn der betreffenden Maßnahme mitzuteilen. In begründeten Fällen kann ein noch an seiner Stelle unverändert vorhandener TP oder NivP verlegt werden. Die vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten rechtzeitig beantragte Verlegung, an der ein berechtigtes Interesse glaubhaft dargelegt wird, ist - im Gegensatz zur Wiederherstellung bereits beschädigter oder zerstörter Vermessungspunkte - kostenfrei.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig Vermessungsmarken beschädigt, entfernt, ihren festen Stand gefährdet oder sie in anderer Weise unbrauchbar macht, handelt ordnungswidrig und kann zu einer Geldbuße bis 2.500 Euro herangezogen werden. Dies gilt auch für die Beschädigung oder Zerstörung von Sichtzeichen, die für die Dauer von Vermessungsarbeiten errichtet werden.



Dr. Christof Bartsch

# Bekanntmachung

## 1. ordentliche Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 120 "Erweiterung Krankenhaus"

### Aufstellungsbeschluss

gemäß § 13 a (1) Nr. 1 i. V. m. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

### Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

gemäß § 3 (1) Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 14. September 2017 folgende Beschlüsse gefasst:

*“Der Rat der Stadt Brilon beschließt die Aufstellung der 1. ordentlichen Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 120 "Erweiterung Krankenhaus“ zur städtebaulichen Neuordnung dieses Teilbereiches als Bebauungsplanänderung der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a (1) Satz 2 Nr. 1 i.V.m. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB).*

*Ferner beschließt der Rat der Stadt Brilon die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) Satz 1 BauGB, den Verzicht auf die frühzeitige Beteiligung der Behörden (Scoping) gemäß § 13 a (2) Nr. 1 i.V.m. § 13 (2) Nr. 1 und § 4 (1) BauGB, die Beteiligung der Öffentlichkeit durch die Offenlegung des Änderungsentwurfs mit Begründung auf die Dauer eines Monats gemäß § 13 a (2) Nr. 1 i.V.m. § 13 (2) Nr. 2 i.V.m. § 3 (2) BauGB sowie parallel dazu die Beteiligung der berührten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und ggf. der Nachbargemeinden gemäß § 13 a (2) Nr. 1 i.V.m. § 13 (2) Nr. 3 und § 2 (2) BauGB.“*

Hiermit wird gemäß § 52 (3) Gemeindeordnung NW (GO NW) i. V. m. § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Beschlüsse mit den Beschlüssen des Rates vom 14. September 2017 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Es ist beabsichtigt, den o. g. Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufzustellen (vgl. § 13 a (3) BauGB).

Städtebauliches Ziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen dringend benötigten Neubau eines stationären Wohnheimes für 24 Menschen mit geistigen Behinderungen und Schwerstmehrfachbehinderungen an einem integrierten Standort zu schaffen. Das Bauvorhaben dient der Nachverdichtung (Schaffung zusätzlicher Baumöglichkeiten in bereits bebautem Gelände) und anderen Maßnahmen der Innenentwicklung (Umgestaltung und Umnutzung innerörtlicher Bereiche für den Ersatzneubau und Bestandssicherung des Wohnheims „Dechant-Ernst-Haus“ mit zeitgemäßer und behindertengerechter Anpassung der Raum- und Belegungsstruktur) i.S.d. § 13 a (1) Satz 1 BauGB.

Zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit wird der Bebauungsplanentwurf im Rahmen einer Bürgerversammlung gemäß § 3 (1) Satz 1 BauGB durch die Verwaltung vorgestellt und erläutert.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung findet am

**Donnerstag, dem 04. Januar 2018, um 18:30 Uhr  
im Bürgersaal des Rathauses (Raum 23) in Brilon**

statt.

Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Zu den Planungsabsichten kann Stellung genommen werden.

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses, der beabsichtigten Aufstellung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 12. Dezember 2017

Der Bürgermeister

Gez.

Dr. Bartsch

